

Sitzungsvorlage DS 2011/233

Städt. Entwässerungseinrichtungen
Kaufm. Betriebsleitung
Walter Lehmann
Birgit Bohneberger
(Stand: **31.05.2011**)

Mitwirkung:
Tiefbauamt
Ralph-Michael Jung, Technischer
Betriebsleiter

Aktenzeichen: 20-700.36

Ortschaftsrat Eschach

öffentlich am 07.06.2011

Ortschaftsrat Taldorf

öffentlich am 07.06.2011

**Umwelt- und Verkehrsausschuss als
Betriebsausschuss Städt.**

Entwässerungseinrichtungen

öffentlich am 08.06.2011

Gemeinderat

öffentlich am 27.06.2011

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 28.06.2011

Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr

- weitere Zwischeninfo

- Änderung der Abwassersatzung

Bezug: Beratungen im UVA/BA und im GR, DS 2010/337 und DS 2011/033

Beschlussvorschlag:

1. Vom Zwischenbericht der Betriebsleitung wird Kenntnis genommen.
2. Die Änderungssatzung zur Abwassersatzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

1. **Ausgangslage**

In Baden-Württemberg wurde zuletzt – bis auf ganz wenige Ausnahmen - in nahezu allen Gemeinden bis 70.000 Einwohner die Abwassergebühr als Einheitsgebühr nach dem Frischwasserverbrauch erhoben.

2. **Urteil des VGH BW vom 11.03.2010, AZ.: 2 S 2938/08**

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hat der VGH BW nunmehr folgendes entschieden:

Die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung verstößt auch in kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip.

Da der VGH BW die entsprechende Satzungsregelung für nichtig erklärt hat – und dies auch in allen noch anhängig werdenden Verfahren tun wird - bleibt den Gemeinden nichts anderes übrig als ihre Abwassersatzungen entsprechend zu ändern und darin die gesplittete Abwassergebühr (gesonderte Gebühr für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung) vorzusehen.

Gebührenmaßstab für die Regenwasserbeseitigung kann nur noch ein Maßstab sein, der den Oberflächenwasserabfluss hinreichend abbildet. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt insoweit grundsätzlich der Grad der Versiegelung der angeschlossenen Grundstücke in Betracht.

3. **Bisher erreichter Stand**

Der Gemeinderat hat am 04.10.2010 der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr (für die Regenwasserbeseitigung) sowie dem zeitlichen Rahmen grundsätzlich zugestimmt. Die Umstellung wurde in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des AZV angegangen und wird seither in engem Kontakt mit diesen Nachbarn weitergeführt.

Als künftige Gebührenmaßstäbe hat der Gemeinderat die befestigten Flächen festgelegt. Diese sind mit Hilfe eine Befliegung zu ermitteln. Für den Gebührenmaßstab sind Abstufungen mit drei Gewichtungsfaktoren vorzusehen.

Mit der Befliegung und den gesamten Ingenieurleistungen für die Durchführung der Datenerhebung Stand Frühjahr 2011 wurde das Ing.-Büro Gaul, Bamberg, beauftragt. Das Stadtgebiet wurde am 15.03.2011 befliegen.

Die Eigentümerdaten sollen vom Ing.-Büro bis Ende Mai 2011, die Auswertungsdaten bis Mitte September 2011 ermittelt und mit der Verwaltung abgestimmt werden.

Die Grundstückseigentümer sollen in stadtteilbezogenen Veranstaltungen über die Ergebnisse der Datenerhebung durch das Ing.-Büro Gaul und die Betriebsleitung voraussichtlich in der KW 37 und 38 informiert werden. Ziel ist es von jedem Grundstückseigentümer das schriftliche Einverständnis zu den für sein Grundstück ermittelten Daten zu bekommen.

Auf der Grundlage der so mit dem Grundstückseigentümer abgestimmten Daten wird dann die erstmalige Veranlagung der gesplitteten Abwassergebühr durchgeführt. Dazu ist es notwendig, dass die Abwassersatzung entsprechend ergänzt wird. In dieser Ergänzung sind die näheren Details sowie der Beginn des Gebührensplittings festzulegen.

Die Fortführung der Ersterhebungsdaten (Eigentümerwechsel, Änderungen an den befestigten Flächen insb. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie die Veranlagung der Regenwassergebühr ist Aufgabe der Verwaltung.

4. **Änderungen der Abwassersatzung**

Die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 1) basiert auf dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg, welches insb. im Zusammenhang mit der gesplitteten Abwassergebühr ergänzt wurde (wir haben lediglich die Änderungen, die ausschließlich durch die Einführung der Regenwassergebühren notwendig werden, in §§-a aufgenommen). Abweichungen vom Satzungsmuster haben wir auf das Allernotwendigste beschränkt; diese betreffen in erster Linie die notwendigen Ergänzungen für die Datenerhebung durch die Befliegung.

Auf folgende wesentliche Neuregelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Regenwassergebühr wird besonders hingewiesen:

Ab 01.01.2012 wird die bis dahin einheitliche Abwassergebühr in eine **Schmutzwassergebühr** – Bemessungsgrundlage: gemessener Wasserbezug und **Niederschlagswassergebühr** – Bemessungsgrundlage: befestigte Flächen "gesplittet" (aufgeteilt).

Obwohl gerichtlich bisher nicht gefordert schlägt die Verwaltung erneut (auch entsprechend dem Vorschlag des Gemeindetags im Satzungsmuster) vor die befestigten Flächen in drei Gruppen zu unterteilen und für jeder Gruppe einen besonderen Faktor vorzusehen. Folgende Gruppen sollen gebildet werden:

vollständig versiegelte Flächen (z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen)	0,9
stark versiegelte Flächen (z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugensteine, Gründach unter 10 cm Aufbauhöhe)	0,6
weniger versiegelte Flächen (z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründach ab 10 cm Aufbauhöhe)	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Wird Niederschlagwasser über eine Sickersmulde, ein Mulden- bzw. Rigolensystem o. ä. mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notablauf eingeleitet wird diese mit dem Faktor 0,3 für die angeschlossene Fläche berücksichtigt.

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, werden wie folgt berücksichtigt:

- bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die angeschlossenen Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert,
- bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die angeschlossenen Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Die vorstehenden Sätze gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sofern diese ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen.

In der Satzung werden die Gebührenschildner (Grundstückseigentümer) verpflichtet, Änderungen an den Bemessungsgrundlagen von mehr als 10 m² unverzüglich mitzuteilen. Verstöße dagegen verhindern die Verjährung der Regenwassergebühren und können mit Bußgeld (vgl. § 8 KAG) geahndet werden. Änderungen an den Bemessungsgrundlagen werden erst ab dem folgenden Jahr berücksichtigt.

Die Niederschlagswassergebühren sollen wegen der besonderen Maßstäbe in gesonderten Bescheiden festgesetzt werden. Die Entstehung wird auf einen festen Kalendertag festgelegt; die Fälligkeit ist ein Monat nach Bescheidzugang.

Führt die Zahlungspflicht zu besonderen Härten kann im Einzelfall Stundung gewährt werden.

Für die Erhebung der Schmutzwassergebühren soll es bei der Veranlagung und dem Einzug durch die TWS gemeinsam mit der Wasserabrechnung bleiben. Dafür spricht, dass für beide Veranlagungen der gemessene und abgelesene Verbrauch lt. Wasserzähler maßgebend ist.

Im Übrigen wird auf den Satzungsvorschlag (Anlage 1) und die Gegenüberstellung der Änderungen in der Satzung (Anlage 2) verwiesen.

5. **Vorläufige Gebührenkalkulationen**

Die Wibera hat den Auftrag die Kosten 2011 der Städt. Entwässerungseinrichtungen in die der Schmutzwasser- und jene der Niederschlagswasserbeseitigung aufzuteilen. Bis diese Kosten für Ravensburg konkret vorliegen gehen wir von den Durchschnittswerten einer Erhebung des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2009 aus (vgl. BWGZ 21/2010, Anlage 4). Dort hat sich nach Abzug der Kosten der auf die Entwässerung der Straßen entfallenden

Kosten ein Anteil von 69 % für die Schmutzwasserbeseitigung und von 31% für die Regenwasserbeseitigung ergeben.

Nach einer ersten Schätzung (Anlage 3) gehen wir für Ravensburg von folgenden Kosten der Schmutz- und der Regenwasserbeseitigung aus:

Kosten der Schmutzwasserbeseitigung 2011	3.900.000 €
Schmutzwassermenge 2011	2.750.000 m ³
Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	1,418 €/m ³
vorläufig gerundet auf	1,42 €/m ³
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung 2011	1.764.000 €
vorläufig angenommene befestigte Flächen	4.000.000 m ²
Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung	0,441 €/m ²
vorläufig gerundet auf	0,44 €/m ²

Diese Sätze entsprechend den kostendeckenden Gebührensätzen und sollen jetzt als vorläufige Gebührensätze ab 01.01.2012 in die Abwassersatzung übernommen werden, aber nach Vorliegen des endgültigen Gutachtens der WIBERA und der tatsächlichen Gebührenmaßstäbe (befestigte Flächen) für die Niederschlagswassergebühr und der Annahmen im Wirtschaftsplan 2012, auf jeden Fall also vor dem 01.01.2012, nochmals überprüft und ggf. geändert werden.

Die Wibera wird in ihren Berechnungen vorläufig ebenfalls von den Annahmen im Wirtschaftsplan 2011 ausgehen; inwieweit statt der dort angesetzten Fremdkapitalzinsen evtl. doch höhere kalkulatorische Zinsen angesetzt werden können ist im Zusammenhang mit dem Bericht über den Abschluss der Aufsichtsprüfung 2002 – 2007 bzw. der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse, spätestens aber bei der endgültigen Festsetzung der gesplitteten Abwassergebühr im Dezember dieses Jahres, zu entscheiden.

6. Zeitlicher Ablauf

Juni/Juli 2011	Ablieferung der Überfliegsdaten
bis Ende August 2011	grundstücksbezogene Auswertung der Überfliegsdaten mit Differenzierung nach den unterschiedlich zu gewichtenden Flächen
KW 36	Versand der erhobenen Grundstücksdaten an die Eigentümer zur Überprüfung und Bestätigung
KW 37 und 38	insgesamt 5 Informationsveranstaltungen in Altstadt, Weststadt und Ortschaften
Frühjahr 2012	frühestmöglicher Zeitpunkt für den Versand der ersten Regenwassergebührenbescheide.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen in der Abwassersatzung

Anlage 3: Vorläufige Kalkulation 2011 der Schmutz- und der Niederschlagswassergebühren

Anlage 4: Bemerkungen zur Kostenträgerrechnung bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr – Ergebnisse einer Umfrage (BWGZ Heft 21/2010, S. 856)